

## Sonderprivatauszug - Merkblatt für kirchliche Behörden (Stand August 2023)

Im Rahmen der Massnahmen zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen verlangt der Kirchenrat bereits 2019 für Neuanstellungen die Vorlage eines sog. Sonderprivatauszuges.



Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote werden ins Schweizerische Strafregister eingetragen. Die betreffenden Einträge können über einen "Sonderprivatauszug" in Erfahrung gebracht werden. Dieser besondere Auszug aus dem Strafregister gibt darüber Auskunft, ob es einer Person untersagt ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzwürdigen Personen auszuüben oder mit solchen Personen in Kontakt zu treten.

### Wer muss einen Sonderprivatauszug einreichen?

Der Kirchenrat unserer Kantonalkirche ist für die Anstellungen im Rahmen des Stellenplans A (Gemeindepfarrpersonen) und des Stellenplans B (Spezialpfarrämter, Fachstellen und Verwaltung) zuständig. Als Anstellungsbehörde verlangt er einen Sonderprivatauszug von Pfarrerinnen und Pfarrern und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Fachstellen, deren Arbeit besonders auf Schutzbedürftige zielt (Fachstelle Katechetik, Fachstelle Kind und Jugend).

Der Kirchenrat empfiehlt den weiteren Anstellungsbehörden unserer Kantonalkirche (Kirchenstände, Stadtverband), einen Sonderprivatauszug bei der Neuanstellung von folgenden Personengruppen zu verlangen:

- Sozialdiakon\*innen
- Jugendarbeiter\*innen
- Katechet\*innen

Überlegen Sie bitte, ob Sie bei Freiwilligen im Kontakt mit Schutzbedürftigen (z.B. Besuchsdienst) ebenfalls einen Sonderprivatauszug verlangen wollen.

### Wie und wo kann der Sonderprivatauszug bestellt werden?

Damit Sie von Ihrem Bewerber oder Ihrer Bewerberin einen Sonderprivatauszug verlangen können, müssen Sie zuerst auf der Website des Bundesamtes für Justiz eine Bestätigung erstellen: [www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/bestaetigung\\_arbeitgeber\\_de](http://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/bestaetigung_arbeitgeber_de)

Diese Bestätigung müssen Sie ausdrucken und unterzeichnet dem /der Bewerber/in senden, damit diese/r den Sonderprivatauszug bestellen kann: [www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug\\_de](http://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug_de). Die Bestellung ist kostenpflichtig (20 CHF); die Kosten trägt in der Regel der Bewerber bzw. die Bewerberin; die anstellende Behörde kann die Kosten aber selbstverständlich übernehmen.

### Wo muss der Sonderprivatauszug eingereicht werden? Wo wird er aufbewahrt?

Der Sonderprivatauszug wird der anstellenden Behörde im Rahmen des Bewerbungsverfahrens eingereicht und dort im Personaldossier abgelegt.

### Was ist zu tun, wenn ein Sonderprivatauszug einen Eintrag aufweist?

Dann kann diese/r Bewerberin bzw. Bewerber nicht angestellt oder zur Wahl vorgeschlagen werden.

### Was ist weiter zu beachten?

- Sonderprivatauszüge dürfen nicht älter als sechs Monate sein.
- Die Sonderprivatauszüge sind vertraulich zu behandeln. Sie werden nur von der zuständigen Behörde eingesehen und unter Verschluss aufbewahrt.
- Personen, die nicht in der Schweiz angemeldet sind, können beim Bundesamt für Justiz keinen Sonderprivatauszug bestellen, da sie dort nicht verzeichnet sind. Sie haben ein entsprechendes

Dokument aus ihrem Heimatland vorzuweisen, in Deutschland etwa das «erweiterte Führungszeugnis».

**Wer gibt weitere Auskünfte?**

Für Fragen wenden Sie sich bitte an Kirchenratsschreiberin Gabriele Schäfer:

[gabriele.schaefer@ref-sh.ch](mailto:gabriele.schaefer@ref-sh.ch)

Beim Bundesamt für Justiz finden Sie hier Informationen: [www.sonderprivatauszug.admin.ch](http://www.sonderprivatauszug.admin.ch)

**Interne Anlaufstelle für Grenzverletzungen**

Kirchenrätin Franziska Bevilacqua steht als Ansprechpartnerin und interne Anlaufstelle zur Verfügung: [franziska.bevilacqua@ref-sh.ch](mailto:franziska.bevilacqua@ref-sh.ch)